

BStU
000027

psychologische Wirkung erzielt werden kann.

Durch Aussagen Inhaftierter vor dem Untersuchungsorgan ist bekannt, daß bei der Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen (z. B. Daktyloskopie und Täterfotografie) bei diesen Personen sich die Meinung herausbildete: "Wenn das MfS mich erkennungsdienstlich behandelt, dann wird es auch genug Beweise für meine strafbare Handlung haben und es wird wohl nicht mehr viel Zweck haben, länger zu leugnen."

3. Die Durchsetzung der Trennungsgrundsätze, die Verhinderung von Sichtkontakten und Unterbindung aller möglichen Formen von versuchten Verbindungsaufnahmen Inhaftierter untereinander oder zu außenstehenden Personen.

Diese Aufgaben sind gegenüber allen Inhaftierten durchzusetzen, gewinnen aber bei Gruppenvorgängen besondere Bedeutung, da erfahrungsgemäß Mittäter nicht selten versuchen, zum Zwecke der Verschleierung ihrer Straftat Verbindung aufzunehmen und diese Verbindungsaufnahme nutzen wollen, ihre Aussagen vor dem Untersuchungsorgan entsprechend abzustimmen.

4. Die Erarbeitung politisch-operativ wertvoller Hinweise über Verhalten und Reaktionen Inhaftierter nach Vernehmungen und Besuchen durch Beobachtung und Analyse ihrer Verhaltensweisen im Verwahrraum.

Nach vorliegenden operativen Erkenntnissen der Linie IX kann beispielsweise eine nach der Vernehmung in der UHA durchgeführte Verhaltensbeobachtung wertvolle Rückschlüsse über den Wahrheitsgehalt vorheriger Beschuldigtenaussagen geben.

Weitere, auch im Interesse der kontinuierlichen Untersuchungstätigkeit der Linie IX gemeinsam abzustimmende und durch die Linie XIV bzw. dem ZMD/Abteilung Haftkrankenhaus